- 1. Bur Bebentung der Cif-Alaufel und der Bertragsbestimmung ,, Zahlung gegen Dokumente bei Eintreffen des Dampfers auf der Elbe".
- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1917 i. S. Sch. & Co. (Bell.) w. H. & Co. (Kl.). Rep. II. 484/16.
 - I. Landgericht Samburg, Rammer für Sandelsfachen.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Rlägerin verlaufte ber Beklagten etwa 10 Ballen prima Robe Agar-Agar in Gemäßheit ber Usancen für den Handel mit Kolonialwaren, getrochneten Früchten und Drogen. Laut der Schlufinote vom 17. Juni 1914 war bedungen:

Preis: 3,47 M für ein Kilo ausgeliefertes Nettogewicht, eif Hamburg; Bahlung gegen Dolumente bei Eintreffen des Dampfers auf der Elbe. Zuni/Juli Dampfer Abladung von Japan nach Hamburg.

Die Ware wurde am 27. Juni 1914 von Kobe mit dem Dampfer Werfflinger nach Hamburg abgeladen. Dieser Dampfer wurde von den Engländern nach Alexandrien aufgebracht und dort durch Urteil des Prisengerichts vom 20. Januar 1915 für gute Prise erklärt. Die Rlägerin erhob darauf Klage auf Zahlung des Preises von 4406,90 M nebst 5% Zinsen seit dem 21. Mai 1915. Sie stellte sich im wesentlichen auf den Standpunkt des Urteils RGB. Bd. 87 S. 134. Die Beklagte machte geltend, daß sie nur dei Eintressen des Dampfers auf der Elbe zu zahlen habe und deswegen nicht zu zahlen habe, wenn der Dampfer nicht eintresse.

Die Beklagte ist in beiden Borinstanzen verurteilt worden; ihre Revision ist erfolglos geblieben.

Grünbe:

"Bu entscheiben ist die Frage, ob gemäß bem gesamten Inhalte bes streitigen Rausvertrags und insbesondere mit Rücksicht auf die Entsch in 21stell, R. S. 40 (90). Bestimmung "Zahlung bei Eintreffen bes Dampsers auf ber Elbe" ber Käuser verpstichtet ist, die Dokumente einzulösen, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Dampser mit der Ladung in Feindes Hand gesallen ist, also die Elbe nicht erreichen wird. Hierstürk kommt es in erster Linie darauf an, ob der Verkäuser seine Lieferpslicht am Abladeplat oder im Bestimmungshafen zu erfüllen hat; denn hiernach entschied sich, falls keine abweichenden Vertragsabreden vor-

liegen, wer bie Gefahr ber Reise trägt.

Es ift ber Revision zuzugeben, baß die sogenannte Cif-Rlaufel ihrem Inhalte nach über die Frage bes Erfüllungsorts nichts beftimmt. Die Abrebe "Breis M cif Beftimmungshafen" befagt nur, daß in ben genannten Breis Roften, Berficherung, Fracht bis jum Beftimmungshafen einbegriffen find. Sie tommt nicht nur bei Abladegeschäften, bei benen ber Abladeplat Erfüllungsort für die Lieferung ift, vor, sondern auch bei Loco-Bertaufen und gelegentlich bei folden Abladegeschäften, bei benen ber Bertaufer im Beftimmungshafen (ab Rai) zu liefern hat. Wirb aber in einem Abladegeschäfte mittels ber Cif-Rlaufel befonbers ausgesprochen, bag Roften, Berficherung und Fracht bis jum Beftimmungshafen in ben Raufpreis eingeschloffen find, fo ift bies ein ftartes Anzeichen bafür, bag ber Abladeplat ber Erfüllungsort für ben Bertaufer fein foll. Anbernfalls mare bie Cif-Raufel überfluffig ober boch nur von geringer Bedeutung. ber Bertaufer im Bestimmungshafen zu liefern, fo ift es felbftverftandlich und braucht nicht besonders gefagt zu werden, daß er bie Fracht und sonstigen Untoften bes Transportes bis babin zu tragen hat. Die Berficherung hat in folchem Falle für den Käufer meiftens tein Intereffe, weil er die Gefahr ber Reife nicht trägt. Wird in Loco-Berkäufe ober in Abladegeschäfte, bei benen der Berkäufer im Bestimmungshafen zu liefern hat, die Cif-Rlaufel aufgenommen, fo hat bies nur bie untergeordnete Bebeutung, bag bie Auslieferungsfpefen, Bagetoften u. bgl. bem Räufer gur Laft fallen. Ihre Sauptanwendung und wichtigste Bebeutung hat die Cif-Rlausel alfo bei Abladegeschäften, bei benen ber Berkaufer seine Lieferpflicht am Abladeplat erfüllt. Deswegen spricht die in einem Abladegeschäft enthaltene Cif-Rlausel bafür, daß biefer Erfüllungsort gewollt ift. Der § 18 ber Hamburger Platufancen (Hamb. Gefetsfamml. 1904, IL S. 377) zeigt, baß bies im allgemeinen bie Auffassung ber Sandelstreise ift. ្រុងស្រីស្រីស្រីសំគឺ

Es wird bestätigt durch die Schrift der vierzehn Hamburger Warenvereine über die Einwirkungen des Krieges auf Kausverträge über Importwaren, in der auf Seite 12 ausgesprochen ist, daß bei den Cif- und C. u. F.-Geschäften in der Regel der Abladeort der Erfüllungsort ist. In dem hier streitigen Falle kommen in erster Linie die Usancen für den Handel mit Kolonialwaren, getrochneten Früchten und Drogen (Hamb Gesehsamml. 1909, II. S. 79) in Betracht; denn auf Grund dieser Usancen ist der Kaus abgeschlossen. Sie besagen in 8 39:

Bei C. u. F.= und Cif-Geschäften ist der Abladeort der Erfüllungsort

für die Lieferung.

Freilich können solche allgemeinen Anschauungen und die Rorm der Usaucen durch den Inhalt des einzelnen Rausvertrags außer Kraft gesetzt werden. Aber nach allem Angeführten muß dei überseeischen Abladegeschäften, welche die Cif-Rlausel enthalten, und ganz besonders dei solchen, die auf Grund der Usancen für den Handel mit Kolonialwaren usw. abgeschlossen sind, der überseeische Abladeplatz als Erfüllungsort für die Ablieferung gelten, es sei denn, daß eine ausdrückliche Bestimmung oder der Zusammenhang des Vertrags etwas anderes ergibt.

Auf einen von der Regel abweichenden Willen der Parteien lätt fich aus bem Inhalte bes streitigen Bertrags nicht schlieken. Die Bestimmung bes Breises nach ausgeliefertem Gewicht und bie Abrede freundschaftlicher Arbitrage find in dieser Beziehung unerheblich: dies hat der Senat schon in dem Urteile AGA. Bd. 87 S. 135 ausgesprochen. Bei der Arbitrage tann febr wohl festgestellt werden ob porgefundene Mangel auf der Reise entstanden, ober schon bei ber Abladung ber Bare vorhanden gewesen find. Sinsichtlich bes ausgelieferten Gewichts enthalten bie maßgeblichen Ufancen in § 5 die ausbruckliche Borfchrift, daß, wenn infolge Verluftes der Ware ein Landungsgewicht nicht zu ermitteln ift, die Berechnung auf Grund bes Abladegewichts abzüglich bes erfahrungsmäßigen Gewichtsabganges auf ber Reise erfolgen foll. Beibe Bertragsbeftimmungen ibrechen alfo burchaus nicht gegen die Annahme, daß der Räufer die Gefahr ber Beförberung zu tragen und bemgemäß auch im Falle bes Berlitftes ber Ware ben Raufpreis zu zahlen hat.

Es verbleibt mithin zur Begründung ber von der Revision ver-

tretenen Anficht, daß nach bem ftreitigen Bertrage ber Berkaufer bie Gefahr ber Reife tragen follte, ober baß jebenfalls ber Rauf aufgehoben sei, wenn bie Bare nicht mit bem angezeigten Dampfer ankomme, nur bie Rlaufel "Bahlung gegen Dokumente bei Gintreffen bes Dampfers auf ber Elbe," auf welche bie Revision auch ihren Angriff haupt-Das Berufungsgericht hat aber übereinftimmenb sächlich stütt. mit den Urteilen zweier anderer Senate bes Oberlandesgerichts und bes erkennenben Senats bes Reichsgerichts diese Klaufel nicht als Bebingung, sondern als bloße Beitbestimmung verstanden. Wenn die Revision einwirft, daß man zu dieser Auslegung allein auf Grund ber Entstehungsgeschichte und bes wirtschaftlichen Zwedes ber Rlaufel hatte kommen burfen, so ift baran nur so viel richtig, daß eine eingebenbere Untersuchung biefer Buntte möglicherweise Grunde für bie Enticheibung batte liefern konnen und bag jebenfalls eine nur auf juriftischer Dialettit beruhenbe Auslegung nicht gentigen würbe. **Eine** folche gibt bas Berufungsgericht aber auch nicht. Es spricht aus, daß bie Rlaufel nur für den Regelfall ber Untunft bes Dampfers gemeint ift und für ben Ausnahmefall, daß ber Dampfer nicht antommt, nichts bestimmen foll. Das ift eine auf tatsachlichem Grunde beruhende Auslegung. Der vorgelegte Spruch bes Schiedsgerichts ber Hanbelstammer vom 8. Oktober 1914 fteht mit ihr nicht in Wiberspruch; benn er betrifft einen Fall, in dem — wenigstens nach bem Inhalte ber Gründe — bie Antunft bes Dampfers noch nicht ausgeschlossen war. Allerbings findet, wie gerichtsbekannt, bie von ber Revifion vertretene Anficht ihre Berteibiger in Sanbelstreisen. Aber ebenso bekannt ift, daß sehr weite Kreise ber Raufmannschaft ber von ben Gerichten gebilligten Ansicht zuftimmen. Es genügt hierfür, auf die mehrfach ergangenen Urteile ber fachkundigen Kammern für Sanbelssachen und auf die ichon angeführte Schrift ber vierzehn hamburger Barenvereine (S. 22) ju verweisen. Wenn nun bas Berufungsgericht ben mehrfachen Enticheibungen bes Sanfeatischen Dberlanbesgerichts und den bestätigenden Urteilen bes Reichsgerichts folgend fich überzeugt gehalten hat, baß biefe Auslegung richtig ift und baß bie ftreitige Rlausel in ber Tat für ben Ausnahmefall, baß ber Dampfer fein Reiseziel nicht erreicht, nichts hat bestimmen follen, sondern nur hat festfegen follen, wann im Regelfalle bie Ginlöfung ber Dotumente gu erfolgen hat, jo ift barin ein Rechtsirrtum nicht enthalten.

Bei dieser Auslegung passen aber auch sämtliche Bestimmungen des Schlußscheins sehr wohl zueinander. Es ist ein Berkauf über eine in den Monaten Juni, Juli 1914 von Japan abzuladende Ware geschlossen, den der Verkäuser durch die vertragsmäßige Verschissung der Ware und die Übergade des Konnossements nebst Police zu erfüllen hatte. Der Kauspreis schloß die Transportlosten und die übliche Versicherung dis Hamburg ein; er sollte im Regelfalle zur Zeit des Sintressens des Dampsers auf der Elde gegen die Dokumente gemäß der Faktura dezahlt, aber später nach dem ausgelieserten Gewicht oder im Falle des Versustes der Ware (laut § 5 der maßgeblichen Usancen) unter Berücksichtigung des ersahrungsgemäß auf der Reise eintretenden Gewichtsabganges genau berechnet werden. Für den Fall des Verslustes von Dampser oder Ware ist über die Zeit der Zahlung nichts bestimmt.

Bei solchem Berständnis ist in der Sesamtheit des Vertrags nichts enthalten, was darauf hindeutet, daß von den Kontrahenten hinsichtlich des Erfüllungsorts des Verkäusers und wegen der Tragung der Transportgesahr etwas anderes gewollt ist, als was dei Abladegeschäften mit der Cis-Klausel die Regel bildet. Es hat also der Käuser die Sesahr der Reise zu tragen und demzusolge auch nach Verlust der Ware den Kauspreis zu zahlen.

Da nun im Falle des Berluftes des Dampfers die Bestimmung, daß die Zahlung bei Eintreffen des Dampfers zu leisten ist, nicht mehr anwendbar bleibt, so muß sie erfolgen, sobald der Berluft feststeht. Demnach ist die Beklagte mit Recht der Klage gemäß verzurteilt worden."